

Bundsratsbeschluss

über

die Massnahmen gegen die kommunistischen Kundgebungen vom 1. August 1929.

(Vom 30. Juli 1929.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Kenntnisnahme der von den Kantonen angeordneten Massnahmen,
gestützt auf Art. 102, Ziffern 8, 9 und 10, der Bundesverfassung
vom 29. Mai 1874,

beschliesst:

Art. 1.

Die Teilnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes
an den kommunistischen Kundgebungen, insbesondere an der Arbeits-
einstellung, wird als schwere Verletzung der Dienstpflicht betrachtet.

Art. 2.

Ausländer, die zur Teilnahme an der Kundgebung einreisen wollen,
sind an der Grenze zurückzuweisen.

Art. 3.

Ausländer, die als Redner an der Kundgebung auftreten oder sich
der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung schuldig machen, sind zu
verhaften und werden gemäss Art. 70 der Bundesverfassung ausgewiesen.

Bern, den 30. Juli 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.



Bundesratsbeschluss über die Massnahmen gegen die kommunistischen Kundgebungen vom 1. August 1929. (Vom 30. Juli 1929.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1929
Date	
Data	
Seite	61-61
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 767

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.